



Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde e.V.  
Gerhardstr. 22, 27576 Bremerhaven

**Jürgen Wintjen**  
**Präsident**  
Wanhödener Str. 243a  
27639 Wurster Nordseeküste  
Tel. 04741 – 603662  
Fax 04741 - 603946

Datum

## **PRESSEMITTEILUNG** zum

### **„Klageverfahren Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde / Nordwestdeutscher Schützenbund“**

Ziemlich genau 11 Monate nach dem Bezirkskönigball 2014, als die Entscheidung fiel, gegen den NWDSB vorzugehen, hat das Landgericht Verden in erster Instanz folgende Entscheidung am 9. September 2015 verkündet.

1. Es wird festgestellt, dass die vom Kläger am 30.07.2014 vorgenommene Aufnahme der Schießsportgemeinschaft Nordholz e.V., Ahornweg 16, 27637 Nordholz, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Frank Chrzanowski, ebendort, und die Schießsportgemeinschaft Wesermünde e.V., Ringstraße 16 b, 27624 Bad Bederkesa, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Gerd Hillebrandt und den 2. Vorsitzenden Frank Knippenberg, ebendort, wirksam ist und damit die vorgenannten Schießsportgemeinschaften und deren Vereinsmitglieder mittelbare Mitglieder des Beklagten sind.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 3/4 und der Beklagte zu 1/4.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Den weiter von uns gestellten Anträgen, den namentlich benannten 249 Sportschützen und -schützinnen der beiden SSGs Wettkampfpässe zu erteilen, hat das Landgericht Verden leider nicht entsprochen, weshalb es zur Klageabweisung gekommen ist.

Das Urteil kann von beiden Parteien mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten werden. Diese muss binnen eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils, spätestens aber bis zum 9. März 2016 beim Oberlandesgericht Celle eingelegt sein.

Die Entscheidung, ob der Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde e.V. gegen das Urteil vom heutigen Tag Berufung einlegt, wird nach dem einstimmigen Beschluss des Delegiertentages am 13. März 2015 auf einem außerordentlichen Delegiertentag getroffen, so dass hierzu noch keine Aussagen getroffen werden können.

Wie sich der NWDSB hinsichtlich eines von dort einzuleitenden Rechtsmittelverfahrens entscheidet, kann von hier nicht beurteilt werden.

Nähere Informationen folgen, wenn das vollständig abgesetzte Urteil und damit auch die Entscheidungsgründe vorliegen.

Sollte das Urteil rechtskräftig werden, stände endgültig fest, dass die Schießsportgemeinschaften Nordholz e.V. und Wesermünde e.V. durch den Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde wirksam aufgenommen wurden und dadurch mittelbare Mitglieder des Nordwestdeutschen Schützenbundes e.V. geworden sind.

Mit dem abgewiesenen Teil der Klage würde dann Rechtsklarheit dahingehend bestehen, dass nicht der Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde berechtigt ist, den Anspruch auf Erteilung eines Wettkampfpasses geltend zu machen und bei Ablehnung hiergegen gerichtlich vorzugehen, sondern nur jedes einzelne betroffene Schützenmitglied. Die vorsitzende Richterin sprach in der mündlichen Verhandlung im Juristendeutsch von "fehlender Aktivlegitimation" des Bezirksschützenverbandes. Ob sich die Richterin im Urteil dazu äußern wird, oder ob die einzelnen Vereine aufgrund erteilter Vollmachten berechtigt sein könnten, die Ansprüche ihrer Mitglieder auf Wettkampfpässe geltend zu machen, wird sich auch erst aus den Urteilsgründen ergeben.

Weitere Informationen folgen, wenn das Urteil vorliegt.

**09. September 2015**